

Kirchengesetz

über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 18. November 2019 (ABl. 2019 S. A 447)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2, 3, 4, 5	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	14.11.2021	ABl. 2021 S. A 320

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen, ordnen die Kirchenverfassung, Kirchengesetze und weitere kirchenrechtliche Regelungen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, der Landeskirche und anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind nach staatlichem und kirchlichem Recht öffentliche Aufgaben, und die Landeskirche und ihre öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen üben bei ihrer Ausführung Hoheitsgewalt aus.

§ 1

(1) Die kirchlichen Körperschaften erfüllen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der Selbstverwaltung, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen.

1.3.6 Öffentliche AufgabenG

§ 2

(1) Die Kirchgemeinden nehmen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahr.

(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden können eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben schließen, durch die sie der anstellenden Kirchgemeinde die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann die anstellende Kirchgemeinde im Geltungsbereich der von den Kirchgemeinden erlassenen Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der jeweiligen Kirchgemeinde.

(4) Soweit die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen ist, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für die Aufgabe.

(5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden vorzuschlagen. Diese sind gemäß § 2 und § 13 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung von den Kirchenvorständen zu beschließen.

(6) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben auf die anstellende Kirchgemeinde, geht die Leitung und Verwaltung (Trägerschaft) der Friedhöfe, Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die Beschäftigungsverhältnisse eintritt. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind, sowie für sonstiges technisches Personal.

(7) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Friedhöfe auf die anstellende Kirchgemeinde, so werden mit Wirksamwerden der Vereinbarung die bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden für die Wahrnehmung

der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde. Die anstellende Kirchgemeinde tritt insoweit in die Beschäftigungsverhältnisse ein.

(8) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Kindertagesstätten oder sonstiger Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung, des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und das Kirchengesetz über die Kirchgemeindev Verbände (Kirchgemeindev erbandsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 3

(1) Kirchgemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchgemeindev bund angehören, Kirchspiele und Kirchgemeindev bünde können eine Vereinbarung über die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe auf eine der beteiligten Körperschaften schließen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit Wirksamwerden der Vereinbarung geht die Trägerschaft der Friedhöfe der beteiligten Körperschaften auf die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe übertragen wurde, über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Körperschaften für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde. Diese Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse ein. Dies gilt für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung von Kindertagesstätten entsprechend.

§ 4

(1) Kirchenbezirke können mit Kirchgemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchgemeindev bund angehören, Kirchspielen, Kirchgemeindev bünden oder

1.3.6 Öffentliche AufgabenG

einem anderen Kirchenbezirk im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung eine Vereinbarung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben schließen, durch die einer der beteiligten Körperschaften die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen wird. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde, im Geltungsbereich der anderen Körperschaft nach Maßgabe der dort geltenden Ortsgesetze, Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der anderen Körperschaft.

§ 5

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche entsprechend.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und deren Untergliederungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und mit sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt.